

# Aktionskreis Haßfurt hilft

## Satzung

### §1

Der Verein hat den Namen „HASSFURT HILFT“, er hat seinen Sitz in 97437 Haßfurt.

### §2

Der Verein „HASSFURT HILFT“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke ganz im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist, außerhalb Deutschlands zu helfen, wo offensichtlich Not herrscht bzw. Bedürftigkeit erkennbar ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wohltätigkeitsveranstaltungen und Spendenaktionen.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### §5

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### §6

Die Vorstandschaft besteht außer den beiden Vorsitzenden noch aus einem von der Mitgliedschaft zu wählenden Schriftführer und einem Kassenswart. Weiterhin gehören der Vorstandschaft zwei Beisitzer an.

### §7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine solche vom Vorstand verlangt.

### §8

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§9**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§10**

Ein Jahresbeitrag wird erhoben, die Höhe kann nach Belieben vom Mitglied im Sinne einer regelmäßigen Spende festgelegt werden (10, 20, 30, 40, 50, 60 oder 100 €).

### **§11**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§12**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kirchenverwaltungen der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die es unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§13**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.07.2012 neu gefasst und so beschlossen.